

## Protokoll der ausserordentlichen Mitgliederversammlung von SAVOIRSOCIAL vom 27. Oktober 2010

### Teilnehmende:

Olivier Grand	AvenirSocial
Stephanie Stauffacher	BVFB
Rolf Dietiker	CISA
Monika Weder	CURAVIVA.CH
Brigitte Sattler	INSOS Schweiz
Mariette Zurbruggen	KiTaS
Eva Wiesendanger	SKOS
Andrea Lübberstedt	SODK
Regula Jud	SBSB
Christoph Schlatter	VPOD

### Gäste:

Jean-Marc Fonjallaz	OrTra SS FR
Laurence Fournier	OrTra SS VS
Walter Lötscher	OdA Soziales beider Basel
Esther Müller	ZODAS
Olaf Rühlemann	OdAS-SH
Barbara Sibilla	FORs
Pierre-Alain Uberti	FORs
Zobrist Beat	OdA Soziales Bern

Fehr Thoma Karin

Geschäftsleiterin SAVOIRSOCIAL

### entschuldigt:

Udo Allgaier	SDM
Björn Kuratli	OdA Soziales Zürich
Alberta Hiltbrand	OdA GS AG
Marlis Hörler	OdA GS SG/AI/AR/FL
Hans Peter Mauch	DDK
Veronika Neruda	SODK
Gabriel Nussbaumer	OrTra jurasienne santé-social
Matthias Spalinger	VaHS
Marianne Zogmal	ARDIPE

**Ort:**

SAVOIR**SOCIAL**, Eigerplatz 5, 3007 Bern, Konferenzraum Infodrog, 4. Stock

**Datum:**

Mittwoch, 27. Oktober 2010

**Zeit/Dauer:**

14:00 - 16:00

**Traktanden****1. Begrüssung durch die Präsidentin Monika Weder**

Monika Weder eröffnet die ausserordentliche Mitgliederversammlung 2010 und begrüsst die Anwesenden.

Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Juni 2010 wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung 2011 verabschiedet werden. Das Thema ist daher auf der Einladung auch nicht als Traktandum aufgeführt.

Die anwesenden Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL** vereinen insgesamt 15 Stimmen auf sich. Das absolute Mehr beträgt damit 8 Stimmen.

**2. Längerfristige Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich bzw. von SAVOIR**SOCIAL** und den regionalen bzw. kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales**

*Wirkungsanalyse / Schlussbericht Expertengruppe ‚Berufsbildungsfonds‘ (BBF) gemäss Art. 60 BBG*

Karin Fehr fasst in einem ersten Teil den Schlussbericht der Expertengruppe 'Berufsbildungsfonds (BBF) gemäss Art. 60 BBG' zusammen. Ihre Ausführungen finden sich in der diesem Protokoll beigelegten Präsentation 'ausserordentlichen Mitgliederversammlung SAVOIR**SOCIAL** vom 27.10.2010'. Der Schlussbericht ist zudem der Einladung zu dieser Versammlung beigelegen.

*Klärung offene Fragen mit Michael Peter / BBT*

Monika Weder fasst in einem zweiten Teil die wichtigsten Punkte des Gespräches mit Michael Peter / BBT zusammen. Das ausführliche bzw. vollständige Protokoll dieses Gesprächs ist bereits der Einladung zu dieser Versammlung beigelegen.

Olaf Rühlemann bedankt sich an dieser Stelle für die ausführlichen Abklärungen des Vorstandes. Der frühzeitige Einbezug möglichst aller Partner bzw. eine entsprechende Kommunikation ist für das Gelingen des vorliegenden Projektes von enorm grosser Bedeutung. Ziel müsse das Finden von einvernehmlichen Lösungen sein. Nur so könnten Einsparungen gegen die Einführung eines Fonds im Sozialbereich begrenzt bzw. vermieden werden.

*Geplantes weiteres Vorgehen*

Monika Weder skizziert kurz das weitere Vorgehen betreffend der weiteren Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich. In der der Einladung zu dieser Versammlung beigelegten Beilage 'Anträge des Vorstandes zuhanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2010' sowie in der Präsentation

'ausserordentliche Mitgliederversammlung SAVOIR**SOCIAL** 2010' ist das Vorgehen festgehalten.

*Diskussion/Beschluss Anträge des Vorstandes zuhanden der a. o. Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL***

<b>Trägerschaft des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich</b>
<b>Antrag 1:</b> Gemeinsame Träger des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sind SAVOIR <b>SOCIAL</b> sowie die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales.

Monika Weder erläutert, dass die Basis aller Anträge die Ergebnisse der ersten internen Anhörung bei den Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** sowie den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales (siehe Beilagen 'Präsentation a.o. MV 2010' und 'Anträge des Vorstandes zuhanden der a.o. MV vom 27.10.2010').

Zu Antrag 1 gibt es keine Verständnisfragen.

Christoph Schlatter / VPOD verweist auf die Ergebnisse der Anhörung, welche klar aufzeigen, dass die Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL** keine allzu grosse Sympathie für diesen Antrag bzw. für eine gemeinsame Trägerschaft hegen. Der VPOD bedauert, dass sich die tripartite Sichtweise der Berufsbildung nicht in allen kantonalen OdA durchgesetzt hat (Negativ-Beispiele: OdA Soziales Zürich, OdA Gesundheit und Soziales GR). Für die Zukunft bzw. die Weiterentwicklung der Berufsbildung wünscht sich der VPOD, dass dem Aspekt der Verbundpartnerschaft (Einbezug von Kantonen, Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden) konsequent Beachtung geschenkt wird.

**Dem Antrag 1 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt** (14 Ja, 1 Enthaltung).

<b>Betrieblicher Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich</b>
<b>Antrag 2a:</b> Unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen der Kinder-, der Behinderten- und der Betagtenbereich.
<b>Antrag 2b:</b> Im Betagtenbereich wird den Betrieben der Betriebsbeitrag erlassen.

Monika Weder erklärt die Beweggründe für diesen beiden Anträge (ausführliche Begründung siehe Beilagen 'Präsentation a.o. MV 2010' und 'Anträge des Vorstandes zuhanden der a.o. MV vom 27.10.2010').

Es wird die Frage gestellt, wie der Stand der Diskussionen bezüglich Finanzierung der Berufsbildung im Gesundheitsbereich ist. Monika erklärt, dass bei der OdA-Santé diesbezüglich noch keine Entscheide gefallen sind. Generell/tendenziell scheint eine Finanzierung via Mitgliederbeiträge gegenüber einer Fonds-Lösung bevorzugt zu werden.

Weiter taucht die Frage auf, was unter Art. 6 Abs. c des Fonds-Reglements genau Letzte Änderung: 27.10.2010, kf

zu verstehen ist. Zur Erinnerung: Art. 6 im Fonds-Reglement regelt den persönlichen Geltungsbereich (Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, in welchem Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben (Art. 6 Abs. a und b führen dann die Abschlüsse auf). Art. 6 Abs. c regelt, dass Betriebe auch für Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und für angelernte Personen, die Leistungen gemäss Art. 5 erbringen, Beiträge an den Fonds zahlen müssen. Art. 5 wiederum regelt, welche Betriebe in den betrieblichen Geltungsbereich fallen. Als Beispiel: In Art. 5 steht: Der Fonds gilt für Betriebe, die in der beruflichen Ausbildung, Eingliederung und Umschulung von Menschen mit Behinderung und/oder deren Begleitung in Ausbildungs- und Eingliederungs- sowie geschützten Beschäftigungs- und Werkstätten, engagiert sind. Somit müssen die Betriebe auch ungelernete bzw. angelernte Personen, die diese Aufgaben in den Werkstätten wahrnehmen, Beiträge an den Fonds entrichten. Es wird befürchtet dass diese Regelung in Abs. c für Betriebe nicht genügend klar ist.

Für andere Anwesende stellt sich die Frage der mangelhaften Präzisierung nicht. Im Sozialbereich stehe die Betreuung und Entwicklung/Förderung von Personen im Vordergrund, im Gesundheitsbereich das Wohlergehen/die Gesundheit. Somit sei eine Zuordnung von Ungelerntem Personal durchaus möglich.

Festzuhalten ist, dass in Art. 6 auch auf Art. 5 verwiesen wird.

K. Fehr wird mit dem BBT klären, ob eine Präzisierung auf Ebene des Fonds-Reglements erfolgen soll oder ob den Betrieben zum Beispiel auf Ebene von FAQ eine entsprechende Hilfestellung angeboten werden kann.

Andrea Lübberstedt weist im Namen der Kantone darauf hin, dass es enorm wichtig ist, dass auch Beiträge für das ungelernete Betreuungspersonal entrichtet werden müssen, damit keine Fehlanreize im Sinne der Beschäftigung von mehr ungelernetem Personal geschaffen werden.

Brigitte Sattler vertritt im Namen von INSOS Schweiz die Ansicht, dass im Sozialbereich alle Betriebe gleich zu behandeln sind. INSOS lehnt somit den Antrag 2b ab.

Aus Sicht von Walter Lötscher trägt Antrag 2b der Realität Rechnung, dass der Betagtenbereich sich mehr dem Gesundheitsbereich zugehörig fühle. Er spricht sich somit für Antrag 2b aus.

Für Andrea Lübberstedt ist Antrag 2b ein Kompromissvorschlag. Damit können unerwünschte Gegenreaktion des Betagtenbereichs wie eine Abwendung vom Sozialbereich vermieden werden.

Monika Weder unterstreicht das Votum von Andrea Lübberstedt. Es sei verbandsintern nicht ganz leicht zu kommunizieren, dass der Betagtenbereich sich für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich engagieren muss. Antrag 2b könne einen Beitrag dazu leisten, dass die Unterstellung des Betagtenbereichs unter den betrieblichen Geltungsbereich akzeptiert wird.

Beat Zobrist betont, dass Antrag 2b dem Kanton Bern sehr entgegen komme. Dort habe man sich zum Beispiel schon früh dazu bekannt, im Betagtenbereich nur Fachpersonen Gesundheit auszubilden. Antrag 2b könne als klares Signal an die Branche verstanden werden, was zu deren Beruhigung beiträgt.

**Dem Antrag 2a wird einstimmig zugestimmt.**

**Dem Antrag 2b wird mit grosser Mehrheit zugestimmt** (13 JA, 1 Nein, 1 Enthaltung).

**Persönlicher Geltungsbereich des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich**

**Antrag 3:**

Unter den persönlichen Geltungsbereich fallen auch die Berufe Assistent/in Gesundheit und Soziales, Teamleiter/in mit eidg. Fachausweis sowie dipl. Institutionsleiter/in.

Monika Weder erklärt, dass die Teilnehmenden der ersten Anhörung sich einig darüber waren, dass diese drei Berufe dem Fonds unterstellt werden sollen.

Zu Antrag 3 gibt es weder Verständnisfragen noch Wortmeldungen.

**Dem Antrag 3 wird einstimmig zugestimmt.**

**Leistungen des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich**

**Antrag 4:**

Es werden sowohl die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales als auch die von SAVOIR**SOCIAL** für die Berufsbildung im Sozialbereich erbrachten Leistungen abgegolten.

Monika erläutert die Anhörungsergebnisse und begründet den Antrag ('Präsentation a.o. MV 2010' und 'Anträge des Vorstandes zuhanden der a.o. MV vom 27.10.2010'). Antrag 4 hat einen engen Bezug zu Antrag 1 und umgekehrt.

Beat Zobrist fragt, ob es – im Falle, dass nicht alle regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales ihre Leistungen über den Fonds abgegolten haben möchten – zwei unterschiedliche Finanzierungssysteme geben werde, was auch bedeuten würde, dass in den Kantonen unterschiedliche Beiträge eingezogen würde. Dies würde er sehr schade finden.

Monika Weder bejaht die Frage. Es herrsche keinen Beitrittszwang für die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales. Die Betriebe müssten aber in allen Kantonen Beiträge für die national erbrachten Leistungen für die Berufsbildung entrichten.

Christoph Schlatter meint, ein nationaler Fonds sei für die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales eine reine Inkasso-Stelle.

Dieser Ansicht widersprechen Monika Weder und Beat Zobrist, die darauf hinweisen, dass mit der Mitträgerschaft auch eine Mitsprache verbunden sei, dass ein Set an zu erbringenden Leistungen für die Berufsbildung festgelegt werde und eine gewisse Kontrolle, ob diese auch erbracht werden, implementiert werden müsse.

Walter Lötscher weist auf die sehr unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der regionalen und kantonalen OdA (Gesundheit und) Soziales hin. Dort, wo die Bereiche Gesundheit und Soziales unter einem Dach bzw. in einer Organisation der Arbeitswelt zusammengeführt sind, bestehe kaum Interesse an einer Fondslösung. In Basel besteht für die OdA Soziales keine Rechtsgrundlage, um bei den Betrieben Beiträge einzuziehen. SAVOIR**SOCIAL** und die kantonalen OdA verbinden ein gemeinsames Interesse an einer guten Berufsbildung im Sozialbereich. Von einer gemeinsamen Fondslösung erhoffe er sich auch eine Strukturreform bei SAVOIR**SOCIAL**.

Olaf Rühlemann sagt, dass die anvisierte Fondslösung im Prinzip den kantonalen OdA Soziales das Wasser abgrabe. Sie seien daher darauf angewiesen, in den Fonds einbezogen zu werden.

Andrea Lübberstedt weist darauf hin, dass die Mitträgerschaft ein Recht auf Partizipation beinhalte. Sie kommuniziert den Entscheid des Vorstandes der SODK vom 24.09.2010, wo sich die SODK unter der Bedingung, dass mindestens 25 Prozent der Fondseinnahmen für die Berufsbildung auf kantonalen Ebene zur Verfügung gestellt wird, ausgesprochen hat.

**Dem Antrag 4 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt** (14 Ja, 1 Nein oder 1 Enthaltung (vpod fragen)).

<b>Beitragsgestaltung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich</b>
---

<b>Antrag 5:</b>
------------------

Die Beitragsgestaltung berücksichtigt die Tatsache, dass im Sozialbereich viele Teilzeitbeschäftigte arbeiten.
--

Monika Weder erläutert, dass verschiedene Teilnehmende der ersten Anhörung auf diese Eigenheit im Sozialbereich (viele Teilzeitangestellte) hingewiesen haben und dass diesem Aspekt auch bei der Beitragsgestaltung Beachtung geschenkt werden muss.

Zu Antrag 5 gibt es keine Verständnisfragen.

Brigitte Sattler betont, dass INSOS Schweiz diesen Antrag sehr befürworte.

**Dem Antrag 5 wird einstimmig zugestimmt.**

<b>Beitragsgestaltung des allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich</b>
---

<b>Antrag 6:</b>
------------------

Für die Fondsverwaltung erfolgt auf nationaler Ebene durch die Geschäftsstelle von SAVOIR <b>SOCIAL</b> .
---

Monika Weder erläutert die Vorteile, die mit einer nationalen Fondsverwaltung verbunden sind (siehe Beilagen 'Präsentation a.o. MV 2010' und 'Anträge des Vorstandes zuhanden der a.o. MV vom 27.10.2010').

Zu Antrag 6 gibt es keine Verständnisfragen.

Andrea Lübberstedt erklärt, dass sich der Vorstand sehr wohl bewusst sei, dass die Fondslösung eine relativ aufwändige Finanzierungsvariante ist. Eine Fondsverwaltung auf nationaler Ebene sei aus Effizienzgründen gerade zu ein Muss.

**Dem Antrag 6 wird einstimmig zugestimmt.**

<b>Weiterführung der Vorbereitungsarbeiten eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich</b>
--

<b>Antrag 7:</b>
------------------

Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sollen fortgeführt werden.
--

Im Anschluss an die Anträge, die sich auf einzelne Aspekte eines möglichen allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds im Sozialbereich bezogen haben, wird mit Antrag 7 die Grundsatzfrage gestellt, ob die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Fonds fortgeführt werden sollen.

Es gibt weder Verständnisfragen noch Wortmeldungen.

**Dem Antrag 7 wird einstimmig zugestimmt.**

<b>Überprüfung der Strukturen von SAVOIRSOCIAL</b>
--

<b>Antrag 8:</b>
------------------

Die Strukturen von SAVOIRSOCIAL werden vom Vorstand mit Blick auf die Einführung eines allgemein verbindlich zu erklärenden Berufsbildungsfonds auf ihre Kohärenz (bessere Übereinstimmung und Verbindung von nationaler und kantonaler Ebene) hin überprüft.
---

Monika Weder erklärt, dass in der Anhörung auch dieses Thema der Strukturüberprüfung bei SAVOIRSOCIAL mehrfach eingebracht worden ist. Als Folge der Einrichtung eines Berufsbildungsfonds sei es durchaus folgerichtig, auch die Strukturen von SAVOIRSOCIAL zu überprüfen und bei Bedarf auch anzupassen.

Es gibt keine Verständnisfragen zu diesem Antrag.

Esther Müller begrüsst diesen Antrag sehr.

**Dem Antrag 8 wird eindeutig zugestimmt (15 Ja).**

### **3) Verschiedenes**

Im Namen von Insos betont Brigitte Sattler, dass die weiteren Arbeiten und auch die zweite Anhörung mit grosstem Interesse verfolgt werden. Dem Aspekt der Kommunikation mit den Betrieben sei besondere Beachtung zu schenken.

Olaf Rühlemann betont, dass die Mitglieder der Verbände so weit wie möglich in die Entscheidungsfindung bezüglich Einführung eines Fonds einbezogen werden sollen. Es gehe nicht nur darum, dass diese gut informiert seien, sondern, dass sie auch mitentscheiden können. Die Vorlage sei den Delegiertenversammlungen zu unterbreiten, damit eine breite Abstützung gewährleistet sei.

Monika weist darauf hin, dass es sich bei den Delegierten von CURAVIVA.Ch um  
Letzte Änderung: 27.10.2010, kf

Vertretungen von Kantonalverbänden handelt und nicht um die Betriebe selbst.

Die Verbände prüfen zur Zeit, wem die Entscheide vorgelegt werden sollen und gemäss den Statuten auch müssen.

**Beilagen:**

Präsentation a.o. MV SAVOIR**SOCIAL** 2010

Papier des BBT über die aktuelle Praxis bei Abgrenzungsfragen

Bern, 2. November 2010

Für das Protokoll: K. Fehr